

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Meußischen Lande jüngerer Linie.

No. 180.

1) Landesherrliche Verordnung, das Ablösungswesen betr.
(Publ. im Anst. und VerordnungsBl. am 7. Febr. 1855.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden
Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Stammes Kesteter,
Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld,
Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

finden uns, um die entstandenen Zweifel über die Ablösbarkeit der gutsherrlich-bäuerlichen Kasten und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens zu beseitigen, in Berücksichtigung des sich kund gebenden dringenden Bedürfnisses zu nachstehenden Anordnungen bewogen:

1.

Die Gesetze, welche über das Ablösungswesen in den verschiedenen Landestheilen vor deren Vereinigung ergangen sind, namentlich das Lobenstein-Eberisdorfer Gesetz über Ablösung der Frohnen, Gutungsbefugnisse und Naturalabgaben vom 22. März 1836, das Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 für das Fürstenthum Gera und die Gesetze über Cristablosungen und Gemeinheitstheilungen vom 27. Decbr. 1842 und über die Ablösung der Veethe- und Alauensteuer vom 17. Juli 1845 für das Fürstenthum Schleiz sind von Unseren Behörden als gültig in Anwendung zu bringen, da dieselben nirgends durch ein neueres Gesetz ausdrücklich aufgehoben sind und die entgegenstehende, auf eine Gesetzesänderung abzweckende Bestimmung im §. 38 des aufgehobenen Gesetzes vom 30. November 1849 mit diesem selbst in Wegfall gekommen ist.

Ausgegeben am 28. November 1855.

63